



Muster: RANS S-6, S-7, S-10, S-12

GeräteKennblatt-Nr.: 61106, 61107, 61130, 61153 (sowie Unterkennblätter)

Betroffene Werknummern: Alle

Betrifft:

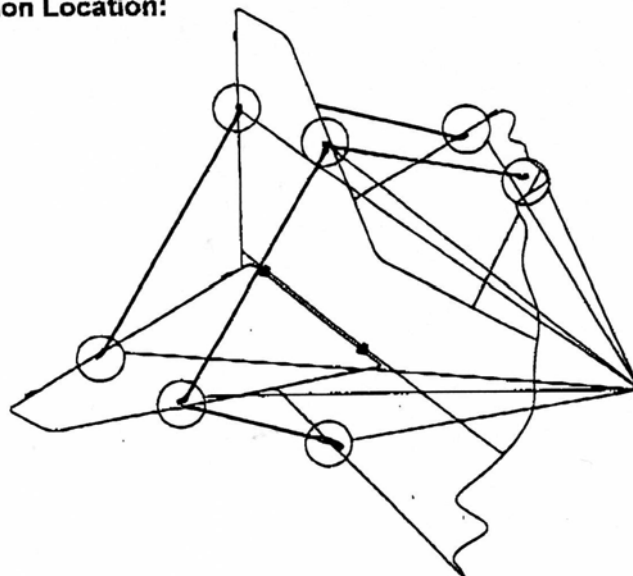
Möglicher Bruch der Abspannseilbeschläge am Leitwerk

Anlass:

Bei den Beschlägen der Abspannseile an den Leitwerken der oben genannten Modelle sind gem. RANS AD-135 Brüche aufgetreten. Mögliche Ursachen hierfür können sein:

1. Unsachgemäßes Biegen oder Zurückbiegen bei der Installation
2. Zu geringe Spannung der Abspannseile, was zu Vibrationen führen kann
3. Ziehen oder Schieben an den Seilverspannungen beim Rangieren am Boden

Inspection Location:



INSPECT ALL TAIL
CABLES AND TANGS

AD135

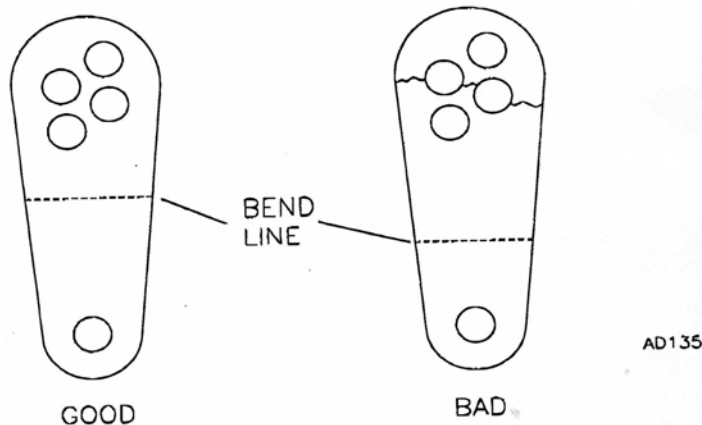
Maßnahmen:

1) Alle Beschläge der Leitwerksverspannung ausbauen und mit mindestens 10facher Vergrößerungslupe auf Schäden untersuchen. (siehe Zeichnung Seite 2). Sollten Risse, Kerben, Brüche oder andere Beschädigungen an den Beschlägen zu finden sein, müssen diese mitsamt den Abspannseilen durch die neueste Serie des Herstellers ersetzt werden.



2) Sollten keine Beschädigungen nach Maßnahme 1) zu finden sein, sind alle 50 Flugstunden die Seile und Beschläge auf Beschädigungen zu untersuchen und gegebenenfalls austauschen

3) Weiterführende Lufttüchtigkeit: Abspannseile und Beschläge durch die der neuesten Serie ersetzen und bei regulären Inspektionen überprüfen.



Termine und Fristen:

Die Maßnahmen sind vor dem nächsten Flug durchzuführen.

Durch die vorgenannten Mängel ist die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgerätes derart beeinträchtigt, dass es nach Ablauf der genannten Fristen nur in Betrieb genommen werden darf, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser LTA anzuordnen.

Bescheinigung

Die Durchführung der Maßnahmen ist von einem Prüfer Klasse 5 in den Betriebsaufzeichnungen sowie auf beigefügtem Formblatt (siehe Anlage zur LTA 07-009) zu bescheinigen und an das Luftsportgerätebüro zu senden.

Hinweis:

Gemäß § 14 Abs. (2) der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO), darf ein durch die Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) betroffenes Luftfahrtgerät nach dem in der LTA angegebenen Termin außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim DAeC Luftsportgerätebüro, Hermann-Blenk-Str.28, 38108 Braunschweig einzulegen

Leiter Luftsportgeräte-Büro
Frank Einführer

Luftsportgeräte-Büro/ Technik
Dipl.-Ing. Michael Bätz